



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

10. Juni 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

GIS-Freibeträge für die Hauptwohnung bei Vorhandensein mehrerer Besitzer

Das Gesetz über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) sieht Freibeträge für die Hauptwohnung vor, die jedoch stets bestimmten Bedingungen und genauen Regeln unterliegen. Die Volksanwaltschaft hat dies Paola (Name geändert) erklärt, die nicht die Berechnungsgrundlage für die Aufteilung des Freibetrags zwischen ihr und ihrem Ehemann verstand, beide Miteigentümer der Wohnung, in der sie mit ihren Kindern leben.

„Unsere Familie besteht aus zwei Elternteilen und zwei minderjährigen Kindern. Wir leben in unserer Eigentumswohnung“, erzählte Paola der Volksanwaltschaft. Wir besitzen keine weiteren Immobilien und sind der Meinung, Anspruch auf den GIS-Freibetrag für die Hauptwohnung zu haben, in der alle Familienmitglieder ihren meldeamtlichen Wohnsitz haben. Es ist aber ein Problem aufgetreten, dass wir uns nicht erklären: Die Wohnung ist nämlich zu 75 % auf meinen Namen und zu 25 % auf den meines Ehegatten eingetragen, trotzdem wurde uns gesagt, dass beiden nur 50 % des Freibetrags zustehen, unabhängig vom Anteil am Besitz. Wie kann das sein?“ Die Volksanwaltschaft hat Paola erklärt, dass diese Information richtig ist. Auf Anhieb könnte man den Eindruck haben, dass es sich hier um eine Ungerechtigkeit handelt, aber das Landesgesetz über die Gemeindeimmobiliensteuer vom 23. April 2014, Nr. 3 verweist ausdrücklich auf die Anzahl der Besitzer der Immobilie und nicht auf deren Anteile daran. Art. 10 des Landesgesetzes besagt nämlich Folgendes: „Dient die Immobilieneinheit mehreren Steuerpflichtigen als Hauptwohnung, wird der Freibetrag auf alle Steuerpflichtige in gleichen Teilen aufgeteilt, unabhängig von deren Anteil am Besitz.“

In der von Paola geschilderten Situation bedeutet dies, dass ihr und ihrem Ehegatten jeweils 50 % Freibetrag auf der Hauptwohnung zustehen, unabhängig davon, dass sie einen Anteil von 75 % und er einen Anteil von 25 % besitzt.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it